

„Es sind jedoch hierbei Rückstände von Reallasten und von Zinsen jeder Art nur auf die drei letzten Jahre vor der Zwangsversteigerung, oder, dafern der Gläubiger die Klage bei Gericht angebracht und den Rechtsstreit nicht über drei Monate liegen gelassen hatte, von Anbringung der Klage, oder wenn im Executionsproceffe nach §§ 86 flg. des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zc. betreffend, vom 28. Februar 1838, eine noch in Kraft bestehende Auflage, oder im Mahnverfahren ein noch in Kraft bestehendes Zahlungsgebot erlassen worden war, von dem Antrage auf Erlassung der Auflage oder des Zahlungsgebots an zurückgerechnet, zu berücksichtigen.“

9.

Aus redactionellen Rücksichten wird beantragt, in § 21 auf der ersten Zeile nach dem Worte:

„kommen“

annoch die Worte:

„die aus denselben zu befriedigenden Ansprüche“
einzuschalten.

Indem wir zur weiteren Rechtfertigung dieser Anträge auf den Inhalt der Deputationsberichte und der in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen ehrfurchtévoll Bezug nehmen, ertheilen wir unter der Voraussetzung, daß dieselben allenthalben huldreichste Berücksichtigung finden werden, zu dem vorgedachten Gesetzentwurfe unsere ständische Genehmigung und verharren in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrerbietung als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 28. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehofsamste
Ständeversammlung.